

Grundkurs BGB III
Lösung Fall 67

S nimmt bei der B-Bank einen Konsumentenkredit in Höhe von 30.000 Euro zur Anschaffung einer neuen Einbauküche auf. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 25% p.a. (marktüblicher Zins zur Zeit des Vertragsschlusses: 10% p.a.). Die Rückzahlung soll in monatlichen Raten zu je 1.000 Euro erfolgen, von denen 800 Euro auf die Valuta und 200 Euro auf die Zinsen angerechnet werden. Als S in Zahlungsverzug gerät, kündigt B das Darlehen fristlos und verlangt den Darlehensbetrag nebst aufgelaufenen Zinsen. Dringt dieser Anspruch durch, wenn

a) S sich tatsächlich von dem Geld die Einbauküche kauft? Kann S in diesem Fall einwenden, die Küche habe mittlerweile durch Abnutzung an Wert verloren (in Höhe von 5.000 Euro), so daß ihm der Wert der Darlehenssumme nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehe?

b) S das Geld zunächst auf sein Konto überweisen läßt, sich aber in der Folgezeit seine Anschaffungspläne zerschlagen und S daher das Geld ohne Zinsertrag einfach auf seinem Konto liegen läßt?

Aufgabe a:

Anspruch B gegen S aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

- I. Etwas erlangt: Verfügungsgewalt über Geldsumme
- II. Durch Leistung: B hat an S gezahlt, um sich von ihrer Verbindlichkeit, das Darlehen auszuzahlen (§ 488 I 1 BGB), zu befreien. Darin liegt eine bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, nämlich eine Leistung *solvendi causa*.
- III. Ohne Rechtsgrund: Der Darlehensvertrag ist nach der Rechtsprechung des BGH gemäß § 138 I BGB nichtig, wenn der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz *entweder* absolut um mehr als 12% *oder* relativ um mehr als das Doppelte übersteigt. Man spricht hier von einem *wucherähnlichen* Darlehen – *wucherähnlich* deshalb, weil der BGH sich mit der Feststellung eines groben Mißverhältnisses zwischen der Überlassung von Kapital und dem dafür vereinbarten Zins begnügt, die subjektiven Voraussetzungen eines Wuchergeschäfts nach § 138 II BGB (Ausnutzung von Unerfahrenheit oder Zwangslage etc.) dagegen nicht vorliegen müssen. Deshalb ist die Rechtsprechung zum Wucherdarlehen auch auf § 138 Absatz 1 BGB gestützt.
- IV. Der Umfang der Herausgabepflicht erschöpft sich nicht in der Rückzahlung der Darlehenssumme. Diese ist vielmehr gemäß § 818 I BGB außerdem zu verzinsen. Denn S hat das Darlehen eingesetzt und damit aus dem überlassenen Kapital Gebrauchsvorteile und damit Nutzungen (§ 100 BGB) gezogen. Dieser Gebrauchsvorteil kann in Natur nicht mehr herausgegeben werden. S hat daher den Wert der Kapitalnutzung zu ersetzen. Dieser Nutzwert ist mit dem marktüblichen Zinssatz, also mit 10% anzusetzen.
- V. Haftung des S nach § 817 S. 2 ausgeschlossen?
 1. § 817 S. 2 BGB gilt auch bei einseitigem Sittenverstoß des Leistenden (hier: der B). Begründung: § 817 S. 2 BGB verfolgt den Gedanken der Generalprävention. Der Leistende soll von gesetzes- bzw. sittenwidrigen Geschäften abgehalten werden, indem an ihn die Androhung ergeht, daß der die Leistung, die er in Erfüllung solcher Geschäfte erbringt, nicht zurückerlangen wird. Dieser Normzweck gilt gerade auch bei einseitigem Sittenverstoß des Leistenden.

2. Wie weit reicht § 817 S 2 beim Wucherdarlehen?
 - a) Valuta: Die Rückforderung der Valuta (d. h. der Darlehenssumme an sich) kann unter Berufung auf § 817 S. 2 BGB nicht gänzlich verweigert werden. Denn B hat dem S das Kapital nicht auf Dauer, sondern auf Zeit überlassen. § 817 S. 2 BGB führt konsequent nur dazu, daß die Rückforderung auf Zeit ausgeschlossen ist: B kann nicht die sofortige Rückgewähr der kompletten Summe verlangen, sondern muß sich damit begnügen, daß S die Valuta nach Maßgabe des vereinbarten Tilgungsplans zurückführt. Der Tilgungsanteil der Raten beträgt 800 Euro monatlich. Daher ist S verpflichtet, das Darlehen in monatlichen Raten von 800 Euro zurückzuzahlen. Nur diese Folge entspricht auch der Interessenlage: Müßte S das gesamte Darlehen sofort in einer Summe zurückzahlen, so würde sich die Sittenwidrigkeit, die eigentlich zu seinem Schutz angenommen wurde, zu seinem Nachteil auswirken.
 - b) Zinsen: Könnte B den marktüblichen Zinssatz verlangen, so hätte sie keinen Anreiz, sich um eine angemessene Gestaltung des Zinssatzes zu bemühen. Zwar findet keine Kontrolle des Zinssatzes nach §§ 305 ff. BGB statt, weil kein Gesetz vorschreibt, wie hoch ein Zinssatz sein soll. Aber beim Wucherdarlehen ist ein Anspruch auf Zinsen nach § 817 S 2 restlos ausgeschlossen: Für die zeitweise Überlassung von Kapital kann B keinerlei Vergütung beanspruchen. Diese Folge bewegt sich gänzlich im Rahmen des Normzwecks, der § 817 S. 2 BGB innewohnt: Die Bank soll von der Durchführung sittenwidriger, weil wucherähnlicher Darlehensgeschäfte abgehalten werden.
 - c) Zwischenergebnis: B hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von monatlich 800 Euro, nicht aber auf Zinsen.
- VI. Entreichung um 5.000 Euro, § 818 III BGB?
 1. S ist in Höhe von 5.000 Euro nicht mehr bereichert. Das Geld ist nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden, auch wertmäßig nicht; denn die Küche, die er davon gekauft hat, hat an Marktwert verloren.
 2. Berufung auf § 818 III nach §§ 819 I, 818 IV BGB ausgeschlossen? S kannte zwar die Sittenwidrigkeit des Vertrages nicht. Deshalb war ihm auch der Mangel des rechtlichen Grundes nicht bekannt. S wußte aber, daß ihm das Geld nicht auf Dauer überlassen war, sondern daß er das Darlehen irgendwann würde zurückzahlen müssen. S kannte somit seine Rückgewährpflicht und konnte kein schutzwürdiges Vertrauen bilden, die Summe behalten zu dürfen. §§ 819 I, § 818 IV BGB gelten daher analog: S steht einem böswilligen Bereicherungsschuldner gleich.
- VII. Ergebnis: B kann von S verlangen, die Darlehensraten in Höhe von monatlich 800 € zurückzuzahlen. Ein Anspruch auf Zinsen besteht nicht.

Aufgabe b:

Anspruch B gegen S aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

- I. Etwas erlangt: Wie Aufgabe a
- II. Durch Leistung: Wie Aufgabe a
- III. Ohne Rechtsgrund: Wie Aufgabe a
- IV. Umfang der Herausgabepflicht:

1. Nach § 818 I BGB sind nur *gezogene* Nutzungen herauszugeben. S hat aber *tatsächlich keine Nutzungen* gezogen: Er hat die ihm zugeflossene Darlehenssumme nicht investiert.
 2. Wenn man aber den S in bezug auf die Darlehenssumme wie einen bösgläubigen Empfänger behandelt (vgl. Aufgabe a), richtet sich der Umfang des Nutzungersatzes nach §§ 819 I, 818 IV, 292 II, 987 BGB. Dann hat S nach § 987 II BGB auch schuldhaft *nicht* gezogene Nutzungen zu ersetzen. Man kann daher dem S zumindest vertretbar entgegenhalten, das Darlehen nicht investiert zu haben.
- V. Jedenfalls aber ist auch hier wie in Aufgabe a die Haftung des S in bezug auf die Zinsen nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. In bezug auf die Valuta ist S abermals nur zur ratenweise Rückführung des Darlehens verpflichtet
- VI. § 818 III BGB greift, soweit es um die Valuta geht, zugunsten des S nicht ein.
- VII. Ergebnis: Wie Aufgabe a.